

Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlervereinigung
„Glück Auf“ e. V.
Zwickau-Eckersbach*



*24 Jahrgang Nr. 7
Juli 2020*

Angelika Müller

Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am zweiten Donnerstag des Monats
18.00 Uhr im Glasbau des Gasthofes „Zum Vogelsiedler“ statt.

Commerzbank Zwickau, IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

ACHTUNG !

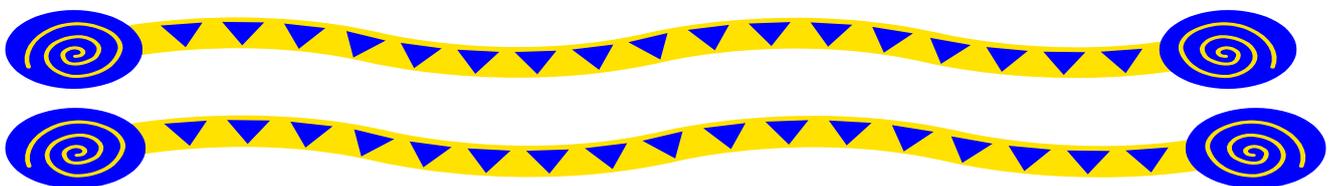


**Für unseren Ausflug am 12.09.2020 nach
Zeit und Umgebung sind noch Plätze
frei!**

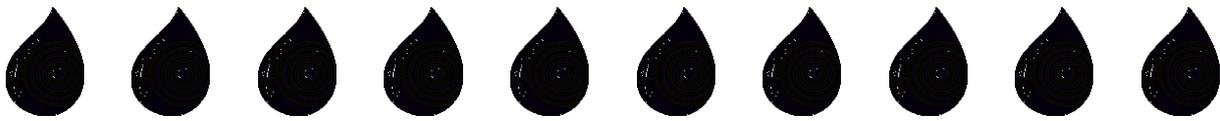
**Bitte melden Sie sich diesbezüglich
bei Frau Elke Rödel telefonisch
unter Tel.: 0375- 47 7 57**

Letzter Anmeldetermin ist der 15.07.2020

***Die Bezahlung erfolgt bitte sofort mit der
Buchung!***



Haben Sie das schon gewusst ?



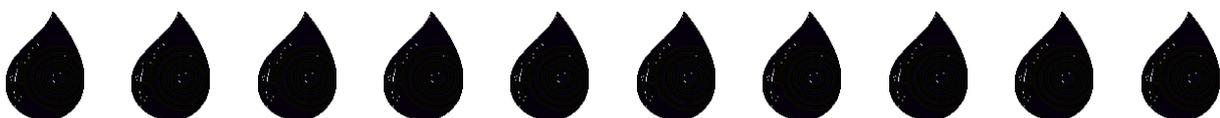
Bei den Wasserwerken Zwickau kann ein Antrag gestellt werden, um sich einen Gartenwasserzähler für Ihr Grundstück einbauen zu lassen.

Somit könnten Sie Ihren Garten in großen Trockenzeiten gießen, ohne dafür Abwassergebühren zu bezahlen.

Sollten Sie Interesse haben, dann schauen Sie doch einmal auf die Internetseite der Wasserwerke Zwickau oder informieren Sie sich einfach beim Kundenservice unter der Tel.-Nr. 0375 533-440

Dort werden Sie nähere Auskünfte erhalten.

Der Vorstand wünscht viel Erfolg



Tipps und Hinweise aus dem bürgerlichem Gesetzbuch

Die wichtigsten nachbarrechtlichen Vorschriften

§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe

1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

2. Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.

Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

3. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 909 Vertiefung

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910 Überhang

1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberhängenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

2. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911 Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

§ 917 Notweg

1. Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Behebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

2. Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918 Ausschluss des Notwegrechts

1. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

2. Wird infolge der Veräußerung eines Teils des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teils, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teils steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 923 Grenzbaum

1. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

2. Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

3. Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

**ZUM GEBURTSTAG VIEL
TORTE,
FÜR JEDEN EIN STÜCK.
ZUM GEBURTSTAG VIER
WORTE:**

**ZUM GEBURTSTAG
„ VIEL GLÜCK“!**



50 GOLDENE HOCHZEIT



*Der Vorstand wünscht
Harry und Brigitte George
zum 50. Hochzeitstag
alles Glück der Welt
und weiterhin goldene Zeiten.
Habt einen zauberhaften Tag
und noch viele goldene Jahre
mehr.*

*Wir bedauern den Verlust unseres Mitgliedes
Herrn Günther Hayde*

*zutiefst und sprechen unsere aufrichtige
Anteilnahme aus.*



Der Vorstand